

**Kleine Anfrage  
der Fraktion der FDP vom 20.06.2024  
und Mitteilung des Senats vom 30.07.2024**

**Ehen-Minderjähriger in Bremen - Teufelskreis statt Schutz**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Eine Heirat ist in Deutschland erst möglich, wenn beide Ehepartner das 18. Lebensjahr erreicht haben und somit volljährig sind. Sollte mindestens ein Ehepartner das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Ehe automatisch unwirksam. Das gilt auch, wenn die Ehe von ausländischen Staatsangehörigen im Ausland nach dem dort geltenden Recht wirksam geschlossen wurde.

Essenziell für die Aufhebung der Ehen Minderjähriger ist eine Erfassung der Ehen in Deutschland. Auf Grundlage der Beantwortung unserer kleinen Anfrage „Ehen Minderjähriger in Deutschland – Opfer müssen geschützt werden!“ (Drs. 21/594) wird jedoch deutlich, dass in den Standesämtern keine statistische Erfassung der Ehen Minderjähriger erfolgt. Es seien i.d.R. Einzelfälle im Rahmen von Geburtsbeurkundungen bekannt geworden, für die dann eine Vaterschaftsanerkennung mit entsprechender Zustimmung der Mutter und ggf. weiterer Erklärender herangezogen wurde. Bei allen erfassten Fällen handelt es sich um minderjährige Mädchen, die mit einem erwachsenen Mann verheiratet ist. Aufgrund der fehlenden statistischen Erfassung wurden lediglich Ehen Minderjähriger erfasst, bei denen das minderjährige Mädchen bereits ein Kind des erwachsenen Mannes, mit dem sie verheiratet ist, geboren hat. Aufgrund der Härtefallregelung § 1315 Abs. 1 Nr. 1b BGB lehnten die Familiengerichte die Aufhebung der Ehe laut der Beantwortung des Senats jedoch ab. Ein Teufelskreis, der dringend durchbrochen werden muss, denn früh verheirateten Kindern und Jugendlichen werden Chancen und Rechte wie Bildung, Schutz und das einfache Kindsein und die Jugend verweigert und genommen. Laut UNICEF erleben sie in der Ehe oft physische, psychische und sexualisierte Gewalt.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

**1. Inwieweit müssen Ausländerinnen und Ausländer, die in Bremen einreisen, ihre Lebensverhältnisse (u.a. Familienstand) nachweisen, wenn ja, wie konkret und falls nicht, aus welchen Gründen nicht?**

Ausländerinnen und Ausländer benötigen für eine Einreise grundsätzlich ein Visum, das von den deutschen Auslandsvertretungen erteilt wird. In einem solchen Visumverfahren werden alle relevanten Daten, zu denen auch der Familienstand gehört, erhoben und bewertet.

Reisen Ausländerinnen und Ausländer ohne Visum in das Bundesgebiet ein und beantragen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis/Duldung oder stellen einen Asylantrag, werden von den Ausländerbehörden, dem Bundesamt für Migrations- und Flüchtlinge (BAMF) oder den Erstaufnahmeeinrichtungen die Personalien einschließlich des Familienstandes erhoben und mit vorliegenden Identitätsdokumenten abgeglichen. Überprüft wird ebenfalls, ob im Ausländerzentralregister (AZR) bereits Daten vorhanden sind.

Sollten an den Familienstand verfahrensrechtliche Folgewirkungen geknüpft sein (z.B. Ehegattennachzug oder Familienasyl), ist die Eheschließung von den Antragstellenden nachzuweisen.

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

- 2. Inwiefern plant der Senat, die Ehen Minderjähriger frühestmöglich (bestenfalls bei Einreise) vollständig zu erfassen und wenn ja, wie konkret?**
- 3. Aus welchen konkreten Gründen werden die Daten, vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit der Minderjährigen, nicht statistisch erfasst?**

Die Unwirksamkeit Ehen Minderjähriger unter 16 Jahren tritt für den deutschen Rechtsbereich kraft Gesetz ein. Wurde die Ehe im Ausland vor dem 21.07.2017 geschlossen, ist die Ehe ausnahmsweise auch für den deutschen Rechtsbereich gültig, wenn die Ehegatten vor dem 22.07.1999 geboren wurden (Art. 229 § 44 Abs. 4 Nr. 1 EGBGB) oder die Ehe bis zur Volljährigkeit geführt wurde und kein Ehegatte im Inland gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 229 § 44 Abs. 4 Nr. 2 EGBGB).

Da es dafür keines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Unwirksamkeit bedarf und, wenn die Ehe überhaupt von den Betroffenen offengelegt wird, mehrere Behörden auf Landes- und auch auf Bundesebene aus unterschiedlichen Anlässen Kenntnis erlangen könnten, ist eine verlässliche statistische Erhebung nicht gegeben. Unabhängig davon stünde eine solche Datei unter dem Vorbehalt einer datenschutzrechtlichen Zulässigkeit.

Ehen mit einer minderjährigen Person, die das 16. Lebensjahr im Zeitpunkt der Eheschließung vollendet hatte, sind grundsätzlich aufhebbar. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Aufhebung von aufhebbaaren Ehen sind im Land Bremen die Standesämter für ihren jeweiligen Gerichtsbezirk.

In der Mitteilung des Senats vom 04.06.2024 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 26.04.2024 „Ehen Minderjähriger in Deutschland – Opfer müssen geschützt werden!“ (Drucksache 21/594) sind in der Antwort zu Frage 1 statistische Daten über die Verfahren „Aufhebbaare Ehen“ aufgeführt. Auf die Ausführungen wird verwiesen.

- 4. Liegen Fälle vor, in denen eine Aufhebung der Ehe in den vergangenen fünf Jahren erfolgreich abgeschlossen wurde, ohne dass das Ehepaar bereits Nachwuchs hatte und falls ja, wie viele?**

Es sind keine Fälle bekannt.

#### **4.1 Wie wurde der Senat auf diese Fälle aufmerksam?**

Siehe Antwort zu Frage 4.

#### **4.2 Wann reisten die Betroffenen ein und wann wurde der Senat auf die Ehe aufmerksam?**

Siehe Antwort zu Frage 4.

#### **4.3 Aus welchen Ländern reisten die Betroffenen ein?**

Siehe Antwort zu Frage 4.

- 5. Inwiefern plant der Senat, die beschriebene Problematik aufzubrechen, sodass alle Minderjährige, die verheiratet sind, frühestmöglich geschützt werden können, indem die Ehe aufgehoben wird und falls ja, mit Hilfe welcher konkreten Maßnahmen möchte der Senat dieses Ziel verfolgen?**

Wie bereits zu den Fragen 2 und 3 ausgeführt, sind Ehen von Personen, die im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, kraft Gesetzes unwirksam.

Unabhängig davon sind die Meldebehörden, bei denen bei der Anmeldung die Personendaten einschließlich des Eheschließungsdatums erhoben werden, gem. § 21 der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten den Standesämtern zum Zweck der Antragstellung an das Familiengericht auf Aufhebung einer Minderjährigenehe aus Anlass des Bekanntwerdens einer Eheschließung unter Beteiligung eines oder einer Minderjährigen berechtigt. Eine unmittelbare Information des zuständigen Standesamtes ist somit gewährleistet.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass verheiratete Minderjährige, wenn sie ohne Personen- oder Erziehungsberechtigten reisen, nicht handlungsfähig im rechtliche Sinne sind, d.h. sie können keine Anträge stellen. In einem solchen Fall sind die Jugendämter gem. § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, die oder der Minderjährige (vorläufig) in Obhut zu nehmen.

Gem. § 42a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII gilt dies ausdrücklich auch bei verheirateten Minderjährigen.

Im Rahmen der Inobhutnahme wird durch Einsichtnahme in die mitgeführten Dokumente geprüft, ob es sich um eine Nichtehe oder eine aufhebbare Ehe handelt. Die betroffenen Personen werden dann in geeigneter Form über die Erkenntnisse und Folgen der Prüfung informiert.

Im Fall von Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, prüft das Jugendamt im Rahmen der Kindeswohlprüfung gemäß § 42a SGB VIII unter Gesichtspunkten des Kindeswohls, ob eine Verteilung gemeinsam oder eine Zuweisung an unterschiedliche Jugendämter erforderlich ist. Eine gemeinsame Unterbringung der beiden Minderjährigen ist unzulässig, wenn eine der beiden das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Auch in weiteren Konstellationen von Nichtehe wie gemeinsames Reisen in Fluchtverbänden und Ehe zwischen unbegleiteten minderjährigen Ausländern und Erwachsenen ist eine gemeinsame Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe nicht zulässig.

Ergibt die Prüfung der Dokumente, dass es sich um eine aufhebbare Ehe handelt, so ist diese unter dem Schutz des Grundgesetzes gültig bis zum Zeitpunkt der Aufhebung durch die Verwaltungsbehörden. Das Jugendamt kann die zur Aufhebung notwendige Übermittlung der Sozialdaten nur mit dem Einverständnis der Minderjährigen vornehmen; erst ein bestellter (Amts-)Vormund ist auch ohne Einverständnis der Minderjährigen zur Übermittlung berechtigt.

Da eine gemeinsame Unterbringung im Falle von aufhebbaren Ehen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, erfolgt die Kindeswohlprüfung gemäß § 42a SGB VIII vor allem daraufhin, ob Hinweise auf Zwangsehen, sexuellen Missbrauch oder häusliche Gewalt vorliegen. Liegt keine Kindeswohlgefährdung vor und ist es der Wunsch der/des Minderjährigen, kann sowohl die Umverteilung als auch die Unterbringung gemeinsam erfolgen.

In der Mitteilung des Senats vom 04.06.2024 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 26.04.2024 „Ehen Minderjähriger in Deutschland – Opfer müssen geschützt werden!“ (Drucksache 21/594) sind in der Antwort zu Frage 2b die Hilfsangebote für Betroffene von Kinderehen aufgeführt. Auf die Ausführungen wird verwiesen.

### **Beschlussempfehlung:**

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.